

Bebauungsplan Nr. 50 a "Freizeitzentrum", 2. Änderung "Wohnmobilstellplatz, Markt- und Festplatz"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 05.07.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.50 a 2. Änderung für das Gebiet "Freizeitzentrum", "Wohnmobilstellplatz, Markt- und Festplatz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1:1.000



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 23.03.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und Hamburger Abendblatt - Kreis Pinneberg - am 28.04.2017 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.05. bis 19.05.2017 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 13.4.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Planungsausschuss hat am 28.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.01.2018 bis 02.03.2018 während der Öffnungszeiten und nach Absprache nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.01.2018 durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und Hamburger Abendblatt - Kreis Pinneberg - und durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.wedel.de ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 (2) BauGB am 29.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wedel, den 18.2.2019
Der Bürgermeister
i. A.



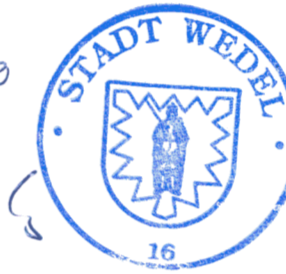
Der katastermäßige Bestand am 22.11.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Woltersen, den 20.12.2018
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Der Rat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.07.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Wedel, den 18.2.2019
Der Bürgermeister
i. A.



Der Rat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 05.07.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wedel, den 18.2.2019
Der Bürgermeister
i. A.



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den 27.2.17
Der Bürgermeister



Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.03.2019 durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und Hamburger Abendblatt - Kreis Pinneberg - und durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.03.2019 in Kraft getreten.

Wedel, den 18.02.2015
Der Bürgermeister



Zeichenerklärung

Gemäß Planzeichnerverordnung 1990

Es gilt die Bauzeichnerverordnung 1990

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Wohnmobilstellplatz, Markt- und Festplatz

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)

sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

Text Teil B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Zweckbestimmung

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Wohnmobilstellplatzes und eines Markt- und Festplatzes.

Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich der Errichtung einer Fläche für die temporäre Unterbringung von ausgestatteten Übernachtungs- bzw. Standplätzen für selbst fahrende Wohnmobile mit bordeigenen sanitären Anlagen.

Saison- oder Dauercamping ist nicht zulässig.

Die Unterbringung sonstiger mobiler Freizeitunterkünfte wie etwa Zelte, Wohnwagen u.ä. sind unzulässig.

Campingartige Handlungen wie z. B. grillen, das Aufstellen von Vorzelten usw. sind unzulässig.

Anlagen und Errichtungen für die Ver- und Entsorgung des Gebiets sind zulässig.

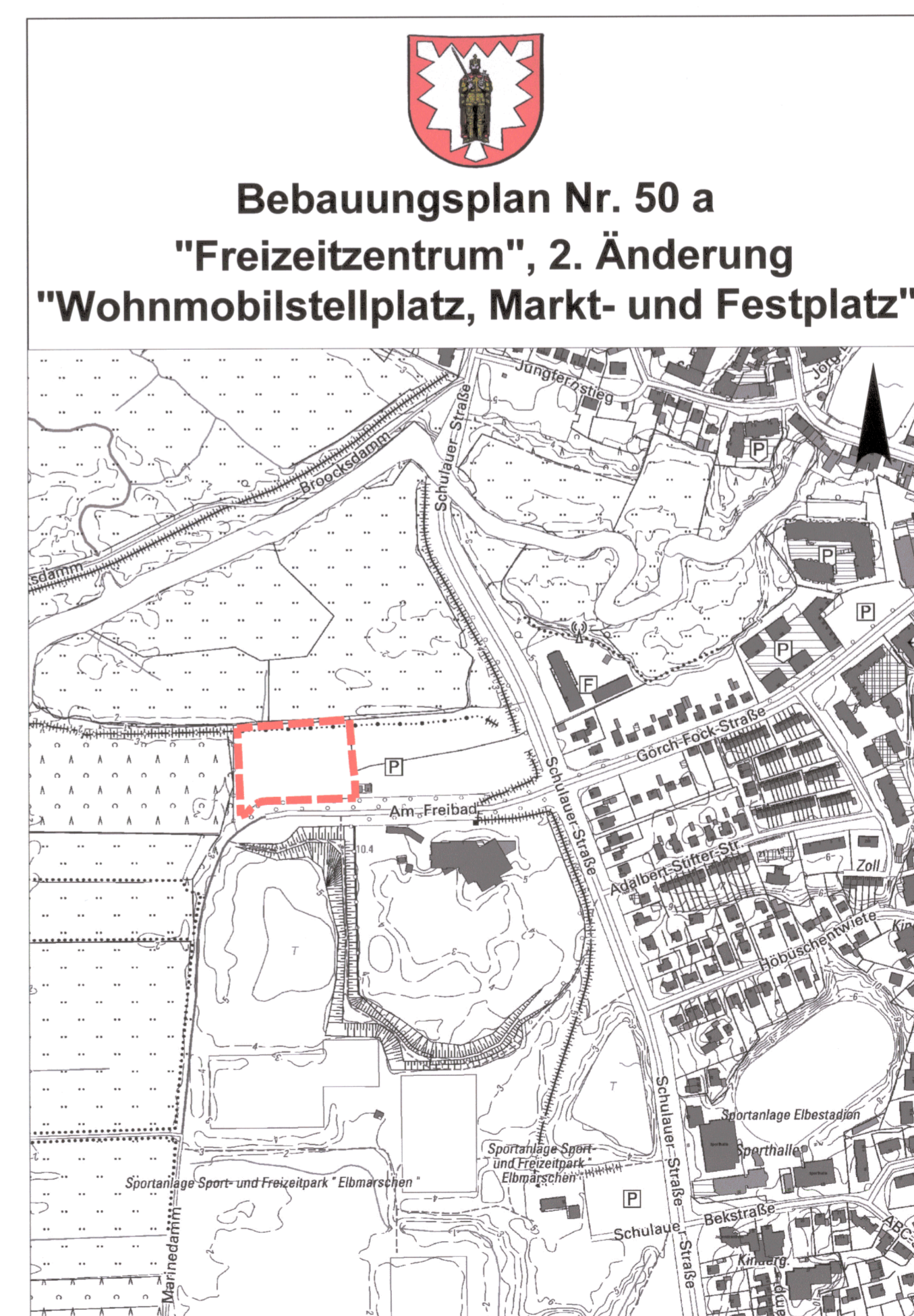
Auf dem Markt- und Festplatz sind Veranstaltungen zulässig.

Zulässigkeitskatalog

- 1.1 Es sind 80 Stellplätze für die Unterbringung von selbstfahrenden Wohnmobilen zulässig.
- 1.2 Es sind nur die der Ver- und Entsorgung des Gebiets dienenden Nebenanlagen wie Anlagen für die Stromversorgung, Trink- und Frischwasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung zulässig.
- 1.3 Es sind nur Werbeanlagen, die ausschließlich der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis der im Gebiet angebotenen Leistung dienen bis zu einer Gesamtgröße von 5 m² zulässig.
- 1.4 Die Markt- und Festplatznutzung wird auf max.10 Veranstaltungen im Jahr festgesetzt.

2. Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und zu entwickeln.



| | | | |
|-------------------|---|--|----------------------------|
| 16.11.2018 | Stadt Wedel | | Maßstab 1:1.000 |
| bearbeitet: Ku | Stadt- und Landschaftsplanung | | |
| gezeichnet: Be | W:\Daten\FD 2-61\bauleitplanung\bebauungsplaene\plan50a_2aend\sl\plan50a_2aend_sb_nov2018.dwg | | |